

## Die Diskussion um die Abgabe auf Festplatten geht in die nächste Runde!



Katharina Steiner  
k.steiner@bkp.at

**Die Leerkassettenvergütung.** Das Urheberrechtsgesetz sieht derzeit eine sogenannte „Leerkassettenvergütung“ für unbespieltes Trägermaterial (z.B. Audio- und Video-Leerkassetten, bespielbare DVDs und CDs) vor. Die Leerkassettenvergütung ist eine pauschale Vergütung für sämtliche Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, die mit dem Trägermedium vorgenommen werden. Strittig ist, auf welche Speichermedien die Leerkassettenvergütung anzuwenden ist und, ob diese auch auf Smartphones erhoben werden kann.

**Bisherige Entwicklungen.** Ende 2013 urteilte der OGH in einem Rechtsstreit, dass eine Vergütung auf Festplatten grundsätzlich zulässig ist und verwies die Entscheidung an das Erstgericht zurück. Es komme nicht darauf an, ob Festplatten überwiegend dem Speichern von urheberrechtlich geschützten Werken dienen, ausschlaggebend sei, dass sie zu einem erheblichen Teil zu diesem Zweck genutzt werden. Parallel hat das Oberlandesgericht Wien in einem anderen Rechtsstreit zwischen der Austro Mechana und Nokia entschieden, dass auf Handys mit MP-3-Funktion die Leerkassettenvergütung grundsätzlich anzuwenden ist. In weiterer Instanz hat der OGH das Verfahren unterbrochen, um die Vorabentscheidung des EuGH in der Sache „Nokia/ Copydan“ abzuwarten.

**Dänisches Ausgangsverfahren.** Die dänische Verwertungsgesellschaft Copydan war der Auffassung, dass Speicherkarten von Mobiltelefonen unter die Festplattenabgabe fallen und erhob Klage gegen Nokia auf Zahlung einer Privatvergütung. Zu diesem Thema ersuchte das dänische Höchstgericht den EuGH um Vorabentscheidung.

**EuGH-Urteil.** Die Einhebung der Abgabe auf Mobiltelefone ist rechtskonform, urteilte der Gerichtshof in der Rechtssache C – 463/12. Ausschlaggebend sei, dass Speicherkarten von Mobiltelefonen eine Funktion zur Anfertigung von Kopien für den privaten Gebrauch besitzen. Das Ausmaß der Nutzung zu diesem Zweck,

könnte lediglich auf die Höhe des Ausgleichs Auswirkungen haben. Sollte der Nachteil des Rechteinhabers gering sein, könnte die Verpflichtung zu einer Zahlung entfallen. Hierbei lässt der EuGH die Möglichkeit zur Abschaffung der Abgabe also offen. Außerdem entschied der Gerichtshof, dass es rechtskonform sei, Träger wie Speicherkarten, nicht aber interne Speicher wie MP-3-Geräte der Privatkopievergütung zu unterwerfen; dies soweit die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist oder die unterschiedlichen Kategorien nicht vergleichbar sind. Strittig war, ob die Zustimmung der Rechteinhaber Einfluss auf die pauschale Vergütung hat. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage gab es in dem Urteil nicht. Weiteres bestätigte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach auf Vervielfältigungen aus unrechtmäßigen Quellen keine Abgabe erhoben werden darf.

**Alle jubeln.** Während die „Gegner der Festplattenabgabe“ in Österreich das Urteil dahingehend interpretieren, dass für ein rechtmäßig erworbenes Musikstück keine weiteren Gebühren mehr anfallen und der Festplattenabgabe somit die Grundlage entzogen sei, sehen sich auch die Verwertungsgesellschaften in dem Urteil bestätigt: „Das Recht der Privatkopie auf verschiedenen Geräten wird nicht mit dem Kauf des urheberrechtlich geschützten Werkes erworben.“ Es sei irrelevant, ob für die Privatkopie eine Lizenz durch den Rechteinhaber eingeräumt wurde. Privatkopien seien nur pauschal durch die Festplattenabgabe abgegolten. Auch bei gekauften Downloads bestehe daher ein Anspruch auf diese Vergütung. Das Urteil wird also sehr konträr ausgelegt.

**Fazit.** Eine Abgabe auf Mobiltelefone ist möglich, die Höhe einer solchen Abgabe bleibt jedoch unklar. Ob die Zustimmung der Rechteinhaber die Vergütungspflicht berührt oder nicht, bleibt strittig. Auch die Auswirkungen des Urteils auf die österreichische Rechtsprechung sind noch nicht absehbar. Fest steht, dass das Urteil für viel Verwirrung gesorgt hat.

**Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH**

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20  
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.

## Unterlassene Information über Produktrückruf – haftet der Händler?



Arno Brauneis  
a.brauneis@bkp.at

**Überblick.** Ein Händler von E-Bikes hatte es unterlassen, seine Kunden von einer Rückrufaktion des Herstellers betreffend den Akku zu informieren. Der Akku eines dieser E-Bikes fing während des Ladevorgangs Feuer. Durch den Brand wurden auch Gegenstände eines Dritten beschädigt. Der Dritte erhielt den Schaden von seiner Versicherung ersetzt. Die Versicherung beehrte vom Händler Regress, weil er durch die unterlassene Verständigung des Kunden von der Rückrufaktion seine allgemeine Verkehrssicherungspflicht, (nach-)vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten sowie seine Pflichten nach dem Produktsicherheitsgesetz (PSG) verletzt habe.

**Produktsicherheit versus Produkthaftung.** Mit dem PSG wurde die Richtlinie 2001/95/EG (Produktsicherheits-RL) umgesetzt. Es bildet gemeinsam mit dem Produkthaftungsgesetz (PHG) die nationale Ausformung des „Europäischen Produktqualitätsrechts“. Dieses soll im gesamten Binnenmarkt sicherstellen, dass Schäden durch fehlerhafte Produkte verhindert oder zumindest auf einen an der Herstellung oder Distribution Beteiligten abgewälzt werden können.

**PSG als Schutzgesetz?** Gemäß § 7 Abs 2 und 3 PSG haben Händler im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken. Darunter fällt auch die Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung und die Mitarbeit an Maßnahmen des Herstellers zur Vermeidung der Gefahren, was erforderlichenfalls auch die dafür angemessene und wirksame Warnung der Verbraucher umfasst. Schutzgesetze sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, den jeweilig erfassten Personenkreis gegen eine Rechtsgutsverletzung zu schützen, wobei bei der Auslegung stets auf den Schutzzweck der konkreten Norm zu achten ist. Der Schutzzweck des PSG erstreckt sich aber nicht auf die Verhütung von Sachschäden sondern dient dem Schutz von Leben und Gesundheit. Die Bestimmungen des PSG können daher, wie der OGH (22.1.2015 1 Ob 103/14z) nun zutreffend feststellte, nicht zur Begründung einer Haftung für Sachschäden herangezogen werden.

**Schutz- und Sorgfaltspflichten bzw. Verkehrssicherungspflichten?** Die Drittwirkung von vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten wird von Lehre und Rechtsprechung zwar grundsätzlich bejaht; Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der geschädigte Dritte durch die Vertragserfüllung erkennbar in erhöhtem Maße gefährdet ist sowie der Interessenssphäre eines Vertragspartners angehört. Dies lag im vorliegenden Fall des durch den in Feuer aufgegangenen Akku Geschädigten (den Versicherungsnehmer) aber nicht vor. Schließlich lehnte der OGH auch eine deliktische Haftung des Händlers aufgrund Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten ab, weil diese nur den treffen, der eine Gefahrenquelle schafft oder sie in seiner Sphäre bestehen lässt. Dies treffe auf den Händler, welcher der Rückrufaktion nicht nachgekommen war, aber ebenfalls nicht zu. Es traf ihn daher auch keine Verpflichtung zur Beseitigung der Gefahrenquelle durch positives Tun, wie etwa die persönliche Verständigung des Käufers über den fehlerhaften Akku.

**Fazit.** In seiner Entscheidung legt sich der OGH nicht abschließend fest, ob die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes tatsächlich als Schutzgesetz auszulegen sind und ob sich deren etwaige Wirkung auch auf Dritte erstrecken würde. Eine Haftung für Sachschäden sei jedoch bereits deswegen ausgeschlossen, weil der Schutzbereich des PSG nur die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit umfasst. Eine mangelnde Information über eine Rückrufaktion begründet auch noch keine Haftung des Händlers wegen Verletzung (nach-)vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten oder von allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Ob der Händler allerdings nicht schon nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet hätte, ist wieder eine andere Geschichte (die vom OGH nicht behandelt wurde, da sich die Versicherung nicht darauf gestützt hatte).

**Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH**

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20  
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.